



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Emmerich
Frau Martina Lebbing
Geistmarkt 1
46446 Emmerich a.R.

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 12.0.5
Ansprechpartner: Beigeordneter Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-223

29.08.2016

**Personalangelegenheit
Kompetenzabgrenzung Bürgermeister – Rat
Ihr Schreiben vom 17.08.2016**

Sehr geehrte Frau Lebbing,

auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen gerne Folgendes mit:

Wir teilen Ihre Einschätzung, wonach die bestehende Hauptsatzungsregelung der Stadt Emmerich in § 5 Abs. 1 die Personalkompetenz des Bürgermeisters unzulässig einschränkt. Eine Regelung, wonach der Bürgermeister auf Empfehlung des Rates die Gleichstellungsbeauftragte bestellt, ist mit den Regelungen aus der GO nicht zu vereinbaren. Gemäß § 62 Abs. 1 GO leitet und verteilt der Bürgermeister die Geschäfte in der Verwaltung.

Vor der Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten durch den Bürgermeister ohne die Mitwirkung der politischen Entscheidungsgremien ist u.E. nicht zwingend eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich, da dem Bürgermeister diese Personalkompetenz kraft Gesetzes zusteht, vgl. § 62 GO NRW. Zur Vermeidung von Irritationen ist es jedoch ratsam, die Hauptsatzungsregelung vor der Entscheidung anzupassen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Andreas Wohland)